



Anlage 1b zum Lieferantenrahmenvertrag (Strom)
Netzentgelte für Netznutzung – Thüringisches Versorgungsgebiet
gültig ab 1. Januar 2012

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Allgemeines | 2 |
| 2 | Netzentgelte | 4 |
| 2.1 | Netzentgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Preisblatt 1)..... | 4 |
| 2.1.1 | Jahresleistungspreissystem | 4 |
| 2.1.2 | Monatsleistungspreissystem | 5 |
| 2.1.3 | Entgelte für Entnahme bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netzreservekapazität)..... | 6 |
| 2.1.4 | Entgelt für Blindarbeit | 6 |
| 2.2 | Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung (Preisblatt 2) . | 8 |
| 2.2.1 | Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung – Standardlastprofil | 8 |
| 2.2.2 | Netzentgelte für Speicherheizungen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung | 8 |
| 3 | Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung..... | 10 |
| 3.1 | Entgelte je Messstelle mit ¼-h-Leistungsmessung (Preisblatt 3) | 10 |
| 3.1.1 | Entgelte für den Messstellenbetrieb | 10 |
| 3.1.2 | Entgelte für die Messung..... | 11 |
| 3.1.3 | Entgelte für die Abrechnung..... | 11 |
| 3.1.4 | Besondere Abrechnungsfälle | 12 |
| 3.2 | Entgelte je Messstelle ohne Leistungsmessung (Preisblatt 4)..... | 13 |
| 3.2.1 | Entgelte für den Messstellenbetrieb | 13 |
| 3.2.2 | Entgelte für die Messung..... | 14 |
| 3.2.3 | Entgelte für die Abrechnung..... | 15 |
| 4 | Konzessionsabgabe (Preisblatt 5)..... | 16 |
| 5 | Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) | 17 |
| 6 | Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 7)..... | 18 |
| 7 | Entgelte für sonstige Dienstleistungen (Preisblatt 8) | 19 |
| 8 | Gesonderte Entgelte für Zusatzleistungen (Preisblatt 9) | 20 |
| 9 | Entgelte für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV (Preisblatt 10) | 21 |
| 10 | Preise für Mehr- und Mindermengen..... | 23 |
| 11 | Verluste | 23 |
| 12 | Ersatzversorgung | 23 |
| 13 | Umsatzsteuer | 23 |



1 Allgemeines

| | | |
|----------------------------------|---|---|
| Postanschrift | Überlandwerk Rhön GmbH Sondheimer Straße 5 97638 Mellrichstadt | |
| BDEW-Codenummer | 9900417000000 | |
| VNB-Bilanzierungsgebiet (EIC): | Regelzone 10YDE-EON-----1 10YDE-VE-----2 | Bilanzierungsgebiet 11YN10000283-01W 11YV00000000417J |
| Ansprechpartner für Netznutzung: | Herr Wolfgang Stumpf Telefon: 09776 – 61 329 Telefax: 09776 – 327 Email: wolfgang.stumpf@uew-rhoen.de | |
| Vorgelagerte Netzbetreiber: | E.ON Bayern AG, Regensburg (für das bayerische Versorgungsgebiet) ÜWAG Netz GmbH, Fulda (für das hessische Versorgungsgebiet) Thüringer Energienetze GmbH, Erfurt (für das thüringische Versorgungsgebiet) | |

Die Überlandwerk Rhön GmbH (ÜWR) garantiert Ihnen für die Nutzung ihrer Netze eine faire Behandlung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien. Die Netzentgelte wurden entsprechend den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005, der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 kalkuliert.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Beschluss vom 27. Januar 2009 die Erlösobergrenze der ÜWR für die 1. Regulierungsperiode (2009 bis 2013) festgelegt. Diese wurde gemäß § 4 Abs. 3 ARegV sowie entsprechend den Beschlüssen der BNetzA zu § 10 ARegV, zur Mehrerlösabschöpfung und dem Antrag zur periodenübergreifenden Saldierung angepasst.

Ab 1. Januar 2012 gelten im Netzgebiet der ÜWR neue Preise; die seit 1. Januar 2011 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2011 ihre Gültigkeit.

Zuzüglich zu den Netzentgelten wird ab dem 01. Januar 2012 aufgrund der am 04. August 2011 in Kraft getretenen Neufassung des § 19 Abs. 2 StromNEV eine bundesweite Umlage (Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV; siehe Preisblatt 6 - § 19 Umlage) zum Ausgleich der durch individuelle Netzentgelte entstehenden Mindereinnahmen, der sogenannten „§ 19“ Umlage erhoben (gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG)



Die ÜWR behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen – soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die BNetzA – vor. Zudem behalten wir uns vor, bei wesentlichen Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten, u.a. bei den Netzentgelten unserer vorgelagerten Netzbetreiber durch die BNetzA die Preisblätter 2012 noch einmal entsprechend anzupassen. Wir würden Sie in diesem Fall unverzüglich informieren. Diese Veröffentlichung erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt erforderlicher Anpassungen.





2 Netzentgelte

2.1 Netzentgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Preisblatt 1)

Die ÜWR bietet ihren Kunden zwei Preissysteme, jeweils bestehend aus Arbeits- und Leistungspreisen, an. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung eines leistungsgemessenen Kunden auf Basis des Jahresleistungspreissystems (Pkt. 2.1.1). Auf besondere Anfrage kann eine Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV erfolgen (Pkt. 2.1.2). Ein Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendermonats möglich und gilt mindestens für die Dauer von 12 Monaten. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Jahres- und Monatsleistungspreissystem während oder am Ende des Abrechnungszeitraums aus.

Für Kunden mit einer Jahresenergiemenge > 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

2.1.1 Jahresleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Spannungs- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist sowie nach der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Jahresleistungspreis für die Abrechnungsleistung ist stets für den vollen Abrechnungszeitraum zu zahlen. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Unterjährige Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig berücksichtigt. Die Abrechnungsleistung ist der höchste auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchte Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsjahr.

In Abhängigkeit von der zugrunde zu legenden Jahresbenutzungsdauer ergeben sich die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise aus nachfolgender Tabelle:

| Benutzungsdauer | Nettopreis | | | |
|----------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|------------------------|
| | T < 2.500 h/a | | T ≥ 2.500 h/a | |
| | Leistungspreis €/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh |
| Spannungsebene | | | | |
| Mittelspannung (MSP) | 9,96 | 4,29 | 92,22 | 0,93 |
| Umspannung (MSP/NSP) | 6,10 | 5,22 | 124,43 | 0,44 |
| Niederspannung (NSP) | 9,73 | 5,40 | 105,08 | 1,58 |

Die vorgenannten Nettopreise enthalten neben den Kosten für die Nutzung des ÜWR-Netzes die Kosten der vorgelagerten Netze, die Kosten für vermiedene Netzentgelte, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen und der Netzverluste. Die Preise verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, sofern die ÜWR diese Leistungen



erbringt, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV, ggf. zzgl. Blindstrombedarf sowie sonstigen gesetzlichen Steuern, Abgaben und Zuschlägen, und Umsatzsteuer.

2.1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, besteht die Möglichkeit einer Abrechnung auf der Basis von Monatsleistungspreisen. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik hat der ÜWR vor Beginn eines Abrechnungszeitraums den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem mit einer Frist von einem Monat verbindlich mitzuteilen. Ein erneuter Wechsel in das Jahresleistungspreissystem ist erst wieder nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monats- und Jahresleistungspreissystem während oder am Ende des Abrechnungszeitraums aus.

Die Entgelte richten sich nach der Spannungs- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Monatsleistungspreis ist für den höchsten auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchte Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsmonat zu bezahlen.

Die Monatsleistungspreise entsprechen einem Sechstel des Jahresleistungspreises für eine Jahresbenutzungsdauer von ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Spannungsebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis (siehe Pkt. 2.1.1) und sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

| Entnahme | Nettopreis | |
|----------------------|---------------------------------|------------------------|
| | Leistungspreis in €/kW u. Monat | Arbeitspreis in ct/kWh |
| Mittelspannung (MSP) | 15,37 | 0,93 |
| Umspannung (MSP/NSP) | 20,74 | 0,44 |
| Niederspannung (NSP) | 17,51 | 1,58 |

Die vorgenannten Nettopreise enthalten neben den Kosten für die Nutzung des ÜWR-Netzes die Kosten der vorgelagerten Netze, die Kosten für vermiedene Netzentgelte, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen und der Netzverluste. Die Preise verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, sofern die ÜWR diese Leistungen erbringt, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV, ggf. zzgl. Blindstrombedarf sowie sonstigen gesetzlichen Steuern, Abgaben und Zuschlägen, und Umsatzsteuer.

2.1.3 Entgelte für Entnahme bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netzreservekapazität)

Zur Absicherung des Ausfalls einer Eigenerzeugungsanlage kann für den zusätzlichen Reservestrombezug eine Reservenetzkapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann maximal bis zur Höhe der Nettoengpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen und muss im Voraus für ein Jahr spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres bestellt werden. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine unterjährige zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Einzelheiten über die Inanspruchnahme der Netzreservekapazitäten werden mit Abschluss des Netznutzungsvertrages geregelt.

Die Preisstufen (netto) für die Netzreserve ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

| Entnahme | Reservenetzkapazität - Nettopreise | | |
|----------------------|------------------------------------|-----------------|-----------------|
| | Zeitdauer der Inanspruchnahme | | |
| | 0 - 200 h/a | > 200 - 400 h/a | > 400 - 600 h/a |
| | €/kWa | €/kWa | €/kWa |
| Mittelspannung (MSP) | 43,42 | 52,11 | 60,79 |
| Umspannung (MSP/NSP) | 40,74 | 48,89 | 57,04 |
| Niederspannung (NSP) | 60,87 | 73,05 | 85,22 |

Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Pkt. 2.1.1 berechnet.

Für die im Rahmen der Reservenetzinanspruchnahme bezogene Energie werden die Konzessionsabgabe und die Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.1.4 Entgelt für Blindarbeit

Der Netznutzer hat in seinem Netz einen ausgeglichenen Blindstromhaushalt zu gewährleisten und einen Verschiebungsfaktor zwischen 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv einzuhalten. Erfolgt der Gebrauch der Elektrizität nicht mit einem Verschiebungsfaktor zwischen 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv, kann die ÜWR den Einbau einer geeigneten Blindstromkompensation vom Netznutzer zu seinen Lasten verlangen.

Die Blindarbeit für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung wird für das Mittel- und Niederspannungsnetz durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Grundlage für den Umfang der in Anspruch genommenen und gegenüber dem Netznutzer gesondert verrechneten Blindarbeit sind die Blindarbeitswerte jeder Entnahmestelle. Eine Saldierung von Blindarbeit erfolgt nicht.



In Abhängigkeit von der eingesetzten Messtechnik gilt Folgendes:

a) Messstellen mit einer bzw. zwei Energierichtungen

Die positive Blindarbeit darf in einem Monat in der HT-Zeit bis zu 36 % (entspricht $\cos \varphi = 0,94$) der Summe aus der gleichzeitig aus dem Verteilnetz bezogenen positiven Wirkarbeit und der in das Netz gelieferten negativen Wirkarbeit betragen.

Zusätzliche positive Blindarbeit wird dem Kunden mit **1,30 ct/kvarh** in Rechnung gestellt.

b) Messstellen mit Vier-Quadranten-Technik

Die positive Blindarbeit darf in einem Monat in der HT-Zeit bis zu 36 % (entspricht $\cos \varphi = 0,94$) der Summe aus der gleichzeitig aus dem Verteilnetz bezogenen positiven Wirkarbeit und der in das Verteilnetz gelieferten negativen Wirkarbeit betragen.

In der NT-Zeit darf die negative Blindarbeit bis zu 15 % (entspricht $\cos \varphi = 0,989$) der Summe aus der gleichzeitig aus dem Verteilnetz bezogenen positiven Wirkarbeit und der in das Verteilnetz gelieferten negativen Wirkarbeit betragen.

Zusätzliche positive bzw. negative Blindarbeit wird dem Kunden mit **1,30 ct/kvarh** in Rechnung gestellt.

2.2 Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung (Preisblatt 2)

2.2.1 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung – Standardlastprofil

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh vorbehaltlich eines Wechsels oder einer Modifikation des angewendeten Lastprofilverfahrens auf Basis des synthetischen Verfahrens mit Standardlastprofilen beliefert.

Derzeit nutzt die ÜWR die synthetischen Standardlastprofile des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.), ehemals VDEW (Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.).

Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung gilt nachfolgendes pauschaliertes Netzentgelt:

| Entnahmestelle | Nettopreise | |
|----------------------|----------------------|------------------------|
| | Grundpreis in €/Jahr | Arbeitspreis in ct/kWh |
| Niederspannung (NSP) | 18,00 | 6,24 |

Die vorgenannten Nettopreise enthalten neben den Kosten für die Nutzung des ÜWR-Netzes die Kosten der vorgelagerten Netze, die Kosten für vermiedene Netzentgelte, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen und der Netzverluste. Die Preise verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, sofern die ÜWR diese Leistungen erbringt, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV, ggf. zzgl. sonstigen gesetzlichen Steuern, Abgaben und Zuschlägen, und Umsatzsteuer.

2.2.2 Netzentgelte für Speicherheizungen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung

Entnahmestellen mit Speicherheizungen und sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilverfahren beliefert und mit nachfolgendem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Sie gelten für Kunden ohne Eigenerzeugung bis zu einem Strombedarf bis 100.000 kWh/Jahr.

| Verbrauchseinrichtung | Nettopreise | |
|----------------------------|----------------------|------------------------|
| | Grundpreis in €/Jahr | Arbeitspreis in ct/kWh |
| Speicherheizung | 0,00 | 2,50 |
| Sonstige (Wärmepumpe u.a.) | 0,00 | 2,50 |



Die vorgenannten Nettopreise enthalten neben den Kosten für die Nutzung des ÜWR-Netzes die Kosten der vorgelagerten Netze, die Kosten für vermiedene Netzentgelte, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen und der Netzverluste. Die Preise verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, sofern die ÜWR diese Leistungen erbringt, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV, ggf. zzgl. sonstigen gesetzlichen Steuern, Abgaben und Zuschlägen, und Umsatzsteuer.



3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung

3.1 Entgelte je Messstelle mit ¼-h-Leistungsmessung (Preisblatt 3)

3.1.1 Entgelte für den Messstellenbetrieb

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb umfassen die Kosten für die Bereitstellung, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, sofern die Messeinrichtung von der ÜWR bereitgestellt und betrieben wird. Sie gelten je Messstelle und umfassen standardmäßig folgende Leistungen: Standardmessung entsprechend Metering-Code, Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen, Telekommunikationskomponente per GSM-Modem.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt das Entgelt. Hierzu ist der gesonderte Abschluss eines Messstellen- und Messrahmenvertrages zwischen der ÜWR und dem Dritten erforderlich.

| | Nettopreise |
|--|--|
| Spannungsebene der Messung | Entgelt je Messstelle in €/Jahr |
| Mittelspannung | |
| - Lastgangmessung ¹⁾ | 455,70 |
| - Lastgangmessung je weiterer Energierichtung | 136,71 |
| - Preisabschlag bei kundenseitig gestellten Wandlern ²⁾ | 40,00 |
| - Summiergerät (kfm. bilanzielle Weitergabe) | 392,00 |
| - Impulsrelais | 39,50 |
| Niederspannung | |
| Lastgangmessung ¹⁾ | 325,70 |
| - Lastgangmessung weiterer je Energierichtung | 97,71 |
| - Preisabschlag bei kundenseitig gestellten Wandlern ²⁾ | 20,00 |
| - Summiergerät (kfm. bilanzielle Weitergabe) | 392,00 |
| - Impulsrelais | 39,50 |

¹⁾ Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per Email (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten)

²⁾ es werden im Standardfall 3 Wandler (NSP) bzw. 6 Wandler (MSP) je Messstelle benötigt

Bei einem vom Standard abweichenden Leistungsumfang ist entsprechend den individuellen Verhältnissen mit der ÜWR in jedem Fall gesondert ein Entgelt zu vereinbaren.

Bei Anlagen mit Lastgangmessung besteht auch die Möglichkeit, dass der Kunde einen funktionierenden Telefon-Festnetz-Anschluss (Tel.-Nr. und TAE-Dose in unmittelbarer Nähe zur Zähl-einrichtung) als Ersatz für die Telekommunikationskomponente GSM-Modem bereitstellt. Die



Kosten für den Telefonanschluss, der für die Zählerfernauslesung notwendig ist, trägt der Kunde. Dadurch reduziert sich das oben genannte Entgelt je Messstelle um 45,00 €/Jahr.

Kann die Zählerfernauslesung technisch nicht realisiert werden bzw. wird wegen fehlender Kommunikationseinrichtung eine Ersatzauslesung vor Ort notwendig, wird je manueller Auslesung ein Betrag gemäß Preisblatt 8 in Rechnung gestellt.

3.1.2 Entgelte für die Messung

Die Entgelte für die Messung umfassen die Kosten für die Erfassung der Energiedaten auf ¼-Std.-Basis, täglicher Messdatentransfer und -aufbereitung, monatliche bzw. nach schriftlicher Mitteilung tägliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per Email. Sie gelten je Messstelle. Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses.

Erfolgt die Messung durch einen Dritten, entfällt das Entgelt. Hierzu ist der gesonderte Abschluss eines Messstellen- und Messrahmenvertrages zwischen der ÜWR und dem Dritten erforderlich.

Die Nettoentgelte für die Messung ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

| | Nettopreis |
|---|--|
| Spannungsebene der Messung | Entgelt je Messstelle in €/Jahr |
| Mittelspannung | |
| - Lastgangmessung | 169,54 |
| - Lastgangmessung je weiterer Energierichtung | 50,87 |
| Niederspannung | |
| - Lastgangmessung | 169,54 |
| - Lastgangmessung weiterer je Energierichtung | 50,87 |

Bei einem vom Standard abweichenden Leistungsumfang ist entsprechend den individuellen Verhältnissen mit der ÜWR in jedem Fall ein gesondert Entgelt für die Messung zu vereinbaren.

3.1.3 Entgelte für die Abrechnung

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung und Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, Kosten für die Beibringung fälliger Entgelte für die Netznutzung und Abrechnung sowie Archivierung der Daten. Die Entgelte gelten je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und ggf. Jahresschlussrechnung.

Die Nettopreise ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

| | Nettopreis |
|-----------------------------------|--|
| Spannungsebene der Messung | Entgelt je Messstelle in €/Jahr |
| Mittelspannung | 299,76 |
| Niederspannung | 299,76 |

Bei einem vom Standard abweichenden Leistungsumfang ist entsprechend den individuellen Verhältnissen mit der ÜWR in jedem Fall gesondert ein Abrechnungspreis zu vereinbaren.

3.1.4 Besondere Abrechnungsfälle

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei der Abrechnung von Entnahmestellen in der Mittelspannung mit einer niederspannungsseitigen Messung werden zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorenverluste die Arbeits- und Leistungswerte um 3 % erhöht bzw. ein Aufschlag von 3 % auf die Arbeits- und Leistungswerte in Rechnung gestellt. Bei allen anderen Entnahmesituationen wird der Aufschlag individuell mit entsprechenden Ansätzen ermittelt.

3.2 Entgelte je Messstelle ohne Leistungsmessung (Preisblatt 4)

3.2.1 Entgelte für den Messstellenbetrieb

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb umfassen die Kosten für die Bereitstellung, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, sofern die Messeinrichtung von der ÜWR bereitgestellt und betrieben wird. Sie gelten je Messstelle für Kunden ohne Eigenerzeugung bis zu einem Strombedarf bis 100.000 kWh/Jahr und nicht lastganggemessene Einspeiser.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt das Entgelt. Hierzu ist der gesonderte Abschluss eines Messstellen- und Messrahmenvertrages zwischen der ÜWR und dem Dritten erforderlich.

Die Nettoentgelte für den Messstellenbetrieb ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

| | Nettopreis in €/a |
|--|-------------------|
| Eintarifzähler | 8,62 |
| Eintarifzähler inkl. Tarifschaltung ¹⁾ | 23,62 |
| Zweitarifzähler | 8,62 |
| Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung ¹⁾ | 23,62 |
| Zweirichtungszähler | 17,24 |
| 2-Tarif-2-Richtungszähler | 17,24 |
| Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) | 51,72 |
| Inkassozähler ¹⁾ | 103,44 |
| Pauschalanlagen (je Anlage) | --- |
| Schaltgerät/Tarifschaltung ¹⁾ | 15,00 |
| Wandlersatz Niederspannung ¹⁾²⁾ | 30,00 |
| Zähler nach § 21 b EnWG (EDL21 Zähler) | 11,76 |

¹⁾ Rücksprache mit der ÜWR notwendig

²⁾ es werden im Standardfall 3 Wandler je Messstelle benötigt

3.2.2 Entgelte für die Messung

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch abweichend von der jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge. Allerdings setzt die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung (Pkt. 3.2.3) eine dementsprechende unterjährliche Messung voraus. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung unterjährlicher Messungen sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechseln, Ein- und Auszüge u.ä.m.

Die Entgelte für die Messung umfassen die Kosten für die Erfassung der Energiedaten (Ableitung). Sie gelten je Messstelle für Kunden ohne Eigenerzeugung bis zu einem Strombedarf bis 100.000 kWh/Jahr und nicht lastganggemessene Einspeiser.

Erfolgt die Messung durch einen Dritten, entfällt das Entgelt. Hierzu ist der gesonderte Abschluss eines Messstellen- und Messrahmenvertrages zwischen der ÜWR und dem Dritten erforderlich.

Die Nettopreise ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

| | Nettopreise in € | | | |
|--|-------------------|-----------------------|--------------------------|--------------------|
| | Jährliche Messung | Halbjährliche Messung | Vierteljährliche Messung | Monatliche Messung |
| Eintarifzähler | 3,20 | 6,40 | 12,80 | 38,40 |
| Eintarifzähler inkl. Tarifschaltung ¹⁾ | 3,20 | 6,40 | 12,80 | 38,40 |
| Zweitarifzähler | 3,20 | 6,40 | 12,80 | 38,40 |
| Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung ¹⁾ | 3,20 | 6,40 | 12,80 | 38,40 |
| Zweirichtungszähler | 6,40 | 12,80 | 25,60 | 76,80 |
| 2-Tarif-2-Richtungszähler | 6,40 | 12,80 | 25,60 | 76,80 |
| Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) | 16,00 | 32,00 | 64,00 | 192,00 |
| Inkassozähler ¹⁾ | 25,60 | 51,20 | 102,40 | 307,20 |
| Pauschalanlagen (je Anlage) | --- | --- | --- | --- |
| Zähler nach § 21 b EnWG (EDL21 Zähler) | 3,20 | 6,40 | 12,80 | 38,40 |

¹⁾ Rücksprache mit der ÜWR notwendig

3.2.3 Entgelte für die Abrechnung

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich (Turnusabrechnung). Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch abweichend von der jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine dementsprechende unterjährliche Messung (Pkt. 3.2.2) voraus. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung unterjährlicher Abrechnungen sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechseln, Ein- und Auszüge u.ä.m.

Die Nettopreise ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

| | Nettopreise in €/a | | | |
|--|----------------------|--------------------------|-----------------------------|-----------------------|
| | Jährliche Abrechnung | Halbjährliche Abrechnung | Vierteljährliche Abrechnung | Monatliche Abrechnung |
| Eintarifzähler | 13,80 | 27,60 | 55,20 | 165,60 |
| Eintarifzähler inkl. Tarifschaltung ¹⁾ | 13,80 | 27,60 | 55,20 | 165,60 |
| Zweitarifzähler | 13,80 | 27,60 | 55,20 | 165,60 |
| Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung ¹⁾ | 13,80 | 27,60 | 55,20 | 165,60 |
| Zweirichtungszähler | 13,80 | 27,60 | 55,20 | 165,60 |
| 2-Tarif-2-Richtungszähler | 27,60 | 55,20 | 110,40 | 331,20 |
| Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) | 13,80 | 27,60 | 55,20 | 165,60 |
| Inkassozähler ¹⁾ | 13,80 | 27,60 | 55,20 | 165,60 |
| Pauschalanlagen (je Anlage) | 13,80 | 27,60 | 55,20 | 165,60 |
| Zähler nach § 21 b EnWG (EDL21 Zähler) | 13,80 | 27,60 | 55,20 | 165,60 |

¹⁾Rücksprache mit der ÜWR notwendig



4 Konzessionsabgabe (Preisblatt 5)

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den zwischen den Gemeinden, in denen sich die Entnahmestellen befinden, und der ÜWR geschlossenen Konzessionsverträgen in Verbindung mit der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 VO zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006.

Die nachfolgend genannten Abgaben sind die derzeit zulässigen Höchstsätze in ct./kWh lt. KAV:

| | Aufschlag in ct/kWh |
|---|---------------------|
| Konzessionsabgabe | |
| Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Gemeinden bis 25.000 EW) | 1,32 |
| Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 6 KAV (Schwachlastregelung) ¹⁾ | 0,61 |
| Konzessionsabgabe „Sondervertragskunden“ für Zählpunkte bzw. Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung bei einer Entnahme von > 30.000 kWh und einer Höchstleistung von mind. 2 x 30 kW ²⁾ | 0,11 |

¹⁾ Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt jeweils am Jahresende ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

²⁾ Werden die Grenzwerte nicht erreicht, gilt die Konzessionsabgabe für Tariffkunden bzw. für Tariffkunden mit Schwachlastregelung.

Die vorstehenden Konzessionsabgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Preisen für die Netznutzung enthalten und werden deshalb getrennt verrechnet bzw. auf den Preis des Netznutzungsentgeltes aufgeschlagen.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information; Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

5 Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, EnBW Transportnetze AG und TenneT TSO GmbH ermittelte und aktuell gültige Umlage (Link: <http://www.eeg-kwk.net/de/697.htm>) auf Basis der Festlegung der BNetzA vom 14. Dezember 2011 (BK8-11-024) entnehmen sie bitte der beigefügten Tabelle.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2012 wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

| Jahr | LV Gruppe A | LV Gruppe B | LV Gruppe C |
|------|---------------|---------------|---------------|
| 2012 | 0,151 Ct./kWh | 0,050 Ct./kWh | 0,025 Ct./kWh |

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Die vorstehende Umlage ist umsatzsteuerpflichtig. Sie ist nicht in den angegebenen Preisen für die Netznutzung enthalten und wird deshalb getrennt verrechnet bzw. auf den Preis des Netznutzungsentgeltes aufgeschlagen. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information; Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

6 Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 7)

Die Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21. August 2009, sind abhängig vom Jahresverbrauch des Letztverbrauchers und die Aufschläge werden zusammen mit den Netzentgelten erhoben. Die Rechtsgrundlage zur Weitergabe der Belastungen aus dem KWKG bildet § 9 Abs. 7 KWKG.

Ab dem 1. Januar 2012 ergeben sich die folgenden Aufschläge auf die Netzentgelte:

| | Aufschlag in ct/kWh |
|---|---------------------|
| Kundengruppe A: Jahresverbrauch bis 100.000 kWh je Abnahmestelle | |
| KWKG-Aufschlag | 0,002 |
| Kundengruppe B: Jahresverbrauch mehr als 100.000 kWh je Abnahmestelle, sofern nicht Kundengruppe C | |
| KWKG-Aufschlag für die ersten 100.000 kWh | 0,050 |
| KWKG-Aufschlag oberhalb von 100.000 kWh | 0,050 |
| Kundengruppe C: Jahresverbrauch mehr als 100.000 kWh je Abnahmestelle und Stromkosten \geq 4% des Umsatzes (stromintensives produzierendes Gewerbe) | |
| KWKG-Aufschlag für die ersten 100.000 kWh | 0,025 |
| KWKG-Aufschlag oberhalb von 100.000 kWh | 0,025 |

Die tatsächlich zur Abrechnung gelangenden Aufschläge gemäß KWKG richten sich jeweils nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Eingruppierung in die Gruppe C setzt ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers voraus.

Die vorstehenden Aufschläge sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Preisen für die Netznutzung enthalten und werden deshalb getrennt verrechnet bzw. auf den Preis des Netznutzungsentgeltes aufgeschlagen.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information; Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

**7 Entgelte für sonstige Dienstleistungen (Preisblatt 8)**

| Pauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung | Nettopreis |
|--|--------------------------------|
| Zahlungsaufforderung (1. Mahnung) ¹⁾ | 5,00 € |
| Erneute Zahlungsaufforderung (2. Mahnung) ¹⁾ | 10,00 € |
| Rücklastschriften | Gemäß Kosten der Geldinstitute |
| Nachinkasso/ Direktinkasso ²⁾ | 54,50 € |
| Einstellung bzw. Wiederherstellung der Versorgung ²⁾ | |
| - innerhalb der normalen Arbeitszeit inkl. Fahrtkosten | |
| - 1. Anlage (Stromzähler) | 54,50 € |
| - jede weitere Anlage (zeitgleich in der selben Entnahmestelle) | 36,38 € |
| - außerhalb der normalen Arbeitszeit inkl. Fahrtkosten | |
| - 1. Anlage (Stromzähler) | 78,75 € |
| - jede weitere Anlage (zeitgleich in der selben Entnahmestelle) | 54,57 € |
| - bei Lastgangkunden | ³⁾ |
| Vergeblicher Versuch der Einstellung bzw. Wiederherstellung der Versorgung ²⁾ | |
| - innerhalb der normalen Arbeitszeit inkl. Fahrtkosten | 42,38 € |
| - außerhalb der normalen Arbeitszeit inkl. Fahrtkosten | 60,57 € |
| Stornierung des Sperrauftrages (Verwaltungspauschale) | |
| - bis 12:00 Uhr | 36,38 € |
| - nach 12:00 Uhr | 54,57 € |

¹⁾ Umsatzsteuerfreie Pauschale

²⁾ Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet

³⁾ Nach tatsächlichem Zeitaufwand zzgl. Fahrtkosten



8 Gesonderte Entgelte für Zusatzleistungen (Preisblatt 9)

| Datenmeldung | Nettopreis |
|--|-------------------|
| Zusätzliche monatliche Datenlieferung je Messstelle (DFÜ) | 13,50 €/mtl. |
| Zusätzliche wöchentliche Datenlieferung je Messstelle (DFÜ) | ¹⁾ |
| Zusätzliche tägliche Datenlieferung je Messstelle (DFÜ) | ¹⁾ |
| Versand historischer Lastgangdaten pro Monatslastgang | 13,50 € |
| Versand historischer Lastgangdaten pro Jahreslastgang | 54,00 € |
| Einmalige Bereitstellung von Daten gemäß § 21h EnWG (die letzten 4 Wochen ab Nachfrage im jeweils gültigen Format MSCONS) | kostenfrei |
| Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme/Installation/Plombierung | |
| Einbau eines Rundsteuerempfängers und ggf. eines Drehstrom-Zweitarifzählers inkl. Fahrtkosten ²⁾ | 54,50 € |
| Mehraufwand für Huckepackmontagen ²⁾ | 36,38 € |
| Einbau bzw. Ausbau eines Inkassozählers inkl. Fahrtkosten ²⁾ | 54,50 € |
| Umstellungspauschale bei Lastgangzählung (bspw. Umstellung von GSM-Modem auf Festnetz-Modem) | ³⁾ |
| In-/Außerbetriebssetzungspauschale inkl. Fahrtkosten und Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls erforderlich) ²⁾ | |
| - 1. Anlage / 1. Erzeugungsanlage (Stromzähler) | 54,50 € |
| - jede weitere Anlage / Erzeugungsanlage (zeitgleich in der selben Entnahme-/Anschlussstelle) | 36,38 € |
| (Wieder-)Plombierung | |
| - bei ohne Zustimmung von ÜWR entfernten Plomben | 54,50 € |
| - bei weiteren Veränderungen | ³⁾ |
| Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Kunden ²⁾ | 54,50 € |
| Kontrollablesung/Zählerprüfung/Messsatzkontrolle | |
| Manuelle Auslesung von Lastgangzählern je Messstelle und Auslesung inkl. Fahrtkosten ²⁾ | 54,50 € |
| Zusätzliche Zählerablesung (Sonder-/Kontrollablesung) auf Veranlassung des Lieferanten bzw. des Kunden je Ablesung ²⁾ | |
| - innerhalb der normalen Arbeitszeit inkl. Fahrtkosten | 54,50 € |
| - außerhalb der normalen Arbeitszeit inkl. Fahrtkosten | 78,75 € |
| Notauslesung (Zählerfernauslesung funktioniert durch „Kundenverschulden“ nicht) je Auslesung inkl. Fahrtkosten ²⁾ | 78,75 € |
| Zählerprüfung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Kunden | ³⁾ |
| Messsatzkontrolle bei Geschäftskunden | ³⁾ |

¹⁾ Rücksprache mit Überlandwerk Rhön GmbH notwendig

²⁾ Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet

³⁾ Nach tatsächlichem Zeitaufwand zzgl. Fahrtkosten

9 Entgelte für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV (Preisblatt 10)

Die Berechnung des Entgelts für dezentrale Einspeisungen erfolgt entsprechend dem in § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vorgegebenen Verfahren.

Die Gesamtvergütung aller dezentralen lastganggemessenen Einspeiser einer Netz- oder Umspannebene ergibt sich aus der Vermeidungsarbeit und der Vermeidungsleistung bewertet mit den Netzentgelten der Netz- oder Umspannebene, die der Einspeisung vorgelagert ist. Für nicht lastganggemessene Einspeiser errechnet sich die Vergütung nur aus dem Arbeitspreis.

Für Einspeiser ergeben sich ab dem 1. Januar 2012 nachfolgende individuelle Vergütungssätze:

| Einspeiseebene | Leistungspreis¹⁾ €/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh |
|-----------------------|---|--------------------------------------|
| Mittelspannung (MSP) | 2) | 2) |
| Umspannung (MSP/NSP) | 92,22 | 0,93 |
| Niederspannung (NSP) | 124,43 | 0,44 |

- 1) Die Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen mit Fernauslesung
- 2) Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis der individuellen Vermeidungsarbeit bzw. auf Basis der Vorjahresleistung vergütet.

Dezentrale lastganggemessene Einspeiser, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können gemäß § 18 Abs. 3 StromNEV auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einer pauschalen Abrechnung, welche ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Bei Inanspruchnahme dieses Wahlrechtes wird ein pauschaler Arbeitspreis vergütet, der einen mittels Jahresbandbetrachtung vergleichmäßigten Leistungspreisanteil sowie einen Anteilsfaktor (=Verhältnissfaktor der rechnerisch vermiedenen verstetigten Leistung zur Summe aller verstetigten Leistungen der betreffenden Netz- oder Umspannebene) enthält.

Für Anlagen > 2 MW besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen individueller und pauschaler Abrechnung. Anlagen mit dieser Leistung werden nach der individuellen Vergütung abgerechnet.

Soweit dem Einspeiser ein Wahlrecht zwischen Abrechnung nach individueller oder pauschaler Vergütung zusteht, muss die Entscheidung bis spätestens einem Monat vor Beginn des Kalenderjahres schriftlich dem Netzbetreiber mitgeteilt werden. Wird keine Festlegung getroffen, erfolgt

eine automatische Zuordnung zur Abrechnung nach individuellen Vergütungssätzen. Eine unterjährige Umstellung des Abrechnungsmodus ist nicht möglich.

Ab dem 1. Januar 2012 ergeben sich nachfolgende pauschale Vergütungssätze:

| Einspeiseebene | Leistungspreis €/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh |
|-----------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Mittelspannung (MSP) | --- | 3) |
| Umspannung (MSP/NSP) | --- | 1,98 |
| Niederspannung (NSP) | --- | 1,86 |

- 3) Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet.

Da die Ermittlung der pauschalen Vermeidungsleistung für das Folgejahr frühestens nach Ablauf des Betrachtungsjahres erfolgen kann und dem Netzbetreiber die dazu erforderlichen Daten erst im Laufe des Folgejahres zur Verfügung stehen, kann es für den Zeitraum des Folgejahres auch zu einer rückwirkenden Änderung der pauschalen Vergütung kommen.

10 Preise für Mehr- und Mindermengen

Bei Kunden ohne Leistungsmessung ergeben sich die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV aus der Differenz zwischen der regelmäßig auf der Basis des Vorjahresverbrauchs prognostizierten und der tatsächlich bezogenen Energie. Der Mehr-/Minderverbrauch des Kunden wird im Nachhinein ermittelt (Jahresabrechnung). Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Mehrmenge: Istverbrauch < Prognoseverbrauch

Mindermenge: Istverbrauch > Prognoseverbrauch

Die ÜWR berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen einen einheitlichen Preis. Dieser berechnet sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise an der Strombörse EEX Leipzig im vorangegangenen Monat und setzt sich zusammen aus Phelix Month Base (2/3-Anteil) und Phelix Month Peak (1/3-Anteil). Der einheitliche Preis wird von ÜWR ermittelt und auf der Internetseite www.uew-rhoen.de veröffentlicht bzw. im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenableitung übermittelt.

Mit diesen Entgelten ist lediglich die Bereitstellung der „mehr“ oder „minder“ gelieferten Energiemengen abgegolten. Die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen wird separat mit der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle in Rechnung gestellt.

11 Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

12 Ersatzversorgung

Bei Versorgung von Letztverbrauchern in Niederspannung und Ausfall der Belieferung durch den Energielieferanten wird gemäß § 38 EnWG für längstens drei Monate (gerechnet ab dem Tag des Ausfalls) die Ersatzversorgung vom örtlichen Grundversorger sichergestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Bei Versorgung in Mittelspannung wird keine Ersatzversorgung geleistet.

13 Umsatzsteuer

Sämtliche aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich – soweit erforderlich – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.